Az.: 1 S 494/99

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des .

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Eintragung in das Straßen- und Bestandsverzeichnis

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Dezember 1999

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Februar 1999 – 2 K 308/98 – wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Anordnung der Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis mit Beschluss Nr. des Gemeinderates der Beklagten vom 26. Februar 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides insgesamt und ohne die Beschränkung auf das Grundstück der Gemarkung Flurstück aufgehoben wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist in ehelicher Vermögensgemeinschaft mit seiner Ehefrau Eigentümer des 9.154 qm großen Flurstücks-Nr. der Gemarkung Darauf betreibt er in mehreren Gebäuden ein Sägewerk mit Holzhandel. Die im Ostteil des Grundstücks stehende Lagerhalle ist über eine Loren-Gleisanlage mit dem Sägewerk auf dessen Westseite verbunden. Im rechten Winkel zu dieser Gleisanlage verläuft - etwa in der Mitte des Flst.-Nr. und über eine Teillänge von ca. 30 Meter - die asphaltierte Fläche des insgesamt ca. 375 Meter langen Weges ', der vom bis zu einem größeren Gebäudekomplex auf dem Flst.-Nr. reicht. Entlang des Weges ' stehen mehrere Gebäude.

In seiner Sitzung vom 26.2.1996 beschloss der Gemeinderat der Beklagten die Anlegung des Straßenbestandsverzeichnisses für Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sonstige öffentliche Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege, welches in der Zeit vom 6.5.1996 bis zum 8.11.1996 zur Einsicht ausliegen sollte. Darin war mit der laufenden Nummer der Weg

" als Ortsstraße erfasst. In der Anlage 1 (= Bestandsblatt) war hierzu u.a. angegeben:

„1. (= Straßenname/-bezeichnung)
2. (= Flurstücksnummer[n]) Nr.

3. (= Anfangspunkt)
(Wohnhaus)
4. (= Endpunkt)
(linksseitig Anfang Wohngebäude)".

Mit am 25.10.1996 eingegangenem Schreiben vom 23.10.1996, das in den vorgelegten Akten nicht enthalten ist, legte der Kläger Widerspruch gegen die Aufnahme des Weges als öffentliche Straße in das Straßenbestandsverzeichnis ein. Er verwies auf sein Eigentum an einer Teilfläche des Weges und seine fehlende Zustimmung zu einer Widmung. Die Aufnahme der Straße als öffentliche Straße gefährde die Existenz seines Betriebes.

Diesen Widerspruch wies das Landratsamt mit Widerspruchsbescheid vom 27.1.1998 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, es handele sich bei der Straße um eine ehemalige betrieblich-öffentliche Straße, die als solche nach der Übergangsvorschrift des § 53 SächsStrG in eine öffentliche Straße geltenden Rechts übergeleitet worden sei. Sie habe mindestens seit dem - 80-jährigen - Bestehen von drei Betrieben als öffentliche Straße gedient. Bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.2.1993 sei dies durch Wohnbebauung verstärkt worden, zumal in Unterlagen aus DDR-Zeiten die Straße immer als öffentliche Straße im Verzeichnis der Gemeinde aufgeführt gewesen sei und u.a. in den Jahren 1975 bis 1978 durch die Gemeinde mit einer Bitumendecke unter finanzieller Beteiligung der ansässigen Betriebe versehen worden sei. In einem topografischen Plan (1308-323

Stand 1/1983 sei die Erschließungsfunktion zur vorhandenen Bebauung übersichtlich dargestellt worden. Bis in das Jahr 1990 und teilweise auch danach hätten in den Gebäuden auf dem Flst.-Nr. ca. 40 Beschäftigte und in den Gebäuden auf dem Flst.-Nr ca. 12 bis 15 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz gehabt. Der Eigentümer der Wegefläche habe auch

den nur über die Straße , möglichen Verkehr zu den Anliegergrundstücken ohne Behinderungen geduldet. Damit habe am 16.2.1993 ein der Allgemeinheit ungehindert offen stehender Verkehr über die Wegefläche vorgelegen. Die Aufnahme als öffentlicher Weg in das Bestandsverzeichnis sei deshalb zwingend erforderlich gewesen. Sie ziehe aber keine Rechtsfolgen nach sich, welche die Existenz des Betriebes des Klägers in irgendeiner Weise gefährden könne.

Am 26.2.1998 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Unter Bezugnahme auf eine Aufklärungsverfügung des Verwaltungsgerichts hat er zur Begründung geltend gemacht, das Bestandsverzeichnis sei nicht bis zum Ablauf der am 16.2.1996 endenden Dreijahresfrist des § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG angelegt worden. Damit könne auch die Widmungsfunktion des § 53 Abs. 1 SächsStrG nicht mehr zur Anwendung kommen. Das Verwaltungsgericht ist von dem Klageantrag des Klägers ausgegangen,

> die Anordnung der Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis mit Beschluss Nr. des Gemeinderates der Beklagten vom 26.2.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides insoweit aufzuheben, als dies das Grundstück der Gemarkung Flst.-Nr. betrifft.

Die Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hat sich erneut auf das seinerzeitige „Straßenverzeichnis der kommunalen Straßen, Wege und Plätze der örtlichen Organe des Staates in der DDR" der damaligen Gemeinde berufen, in welchem die Straße , ' (mit einer Länge von 407 Metern) als Gemeindestraße Nr. 1 enthalten war. Die Öffentlichkeit der Straße könne auch nicht an einer negativen Publizität des Straßen- und Bestandsverzeichnisses scheitern. Sie sei in dem erstmals erstellten Bestandsverzeichnis vom 26.2.1996 enthalten. Der Umstand, dass dieses erst zehn Tage nach Ablauf der Dreijahresfrist des § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG erstellt worden sei, ergebe nichts Anderes. Ansonsten müsse man annehmen, dass es in überhaupt keine öffentlichen Straßen geben könne.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.2.1999 nach dem Klageantrag erkannt und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Bei der Anordnung der Eintragung einer Grundstücksflä-

che im Zuge der erstmaligen Anlegung des Bestandsverzeichnisses gemäß § 54 SächsStrG im Gemeinderatsbeschluss vom 26.2.1996 handele es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 BVwVfG, gegen welche die Anfechtungsklage statthaft sei. Diese Eintragungsanordnung sei bezüglich des dem Kläger gehörenden Flst.-Nr. rechtswidrig und verletze diesen in seinen Rechten. Unter Bezugnahme auf einen früheren Beschluss der Kammer hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, eine Wegestrecke sei bereits deshalb als Privatweg zu qualifizieren, weil sie nicht vor Ablauf der in § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG vorgesehenen und am 16.2.1996 endenden Dreijahresfrist in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sei. Es gehe um die Schaffung von Rechtssicherheit, die nicht gewährleistet wäre, wenn § 53 Abs. 1 SächsStrG eine über die Dreijahresfrist (erg.: des § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG) hinausgehende unbestimmt lange Geltungsdauer hätte und einer Nichteintragung keine negative Publizität zukäme. Es bliebe ansonsten der Verwaltung vorbehalten, Straßen unter Umgehung der Widmungsvorschrift des § 6 SächsStrG noch nach langen Jahren mit konstitutiver Wirkung in das Straßen- und Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG geböten die Auslegung dahin, dass die darin enthaltene Dreijahresfrist eine verbindliche Festlegung bezüglich der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit verlange. Daran sei ungeachtet der Entscheidung des erkennenden Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 5.10.1998 (1 S 499/98) festzuhalten. Es würde nämlich der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG betroffen, würde man eine in zeitlicher Hinsicht unbeschränkte und unbeschränkbare Berufung auf die das Privateigentum beeinträchtigende Widmungsfiktion in § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG mit daran anknüpfender Aufnahme in das Bestandsverzeichnis nach § 54 SächsStrG zulassen. Es könne nur eine vorübergehende Geltung der Widmungsfiktion bis zum 16.2.1996 hingenommen werden, zumal ein am 16.2.1993 (tatsächlich) ausgeübter Gemeingebrauch weder einen Anspruch auf seine Aufrechterhaltung schlechthin noch auf einen bestimmten Inhalt habe. Damit sei die Eintragungsverfügung der Beklagten unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nicht zu vereinbaren, so dass die Klage schon aus diesem Grund habe Erfolg haben müssen.

Gegen das ihr am 14.5.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14.6.1999 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Hierauf hat der Senat mit Beschluss vom 9.8.1999 - 1 S 385/99 - die Berufung wegen Divergenz (zum o.a. Senatsbeschluss vom 5.10.1998) zugelassen. Auf den am 17.8.1999 zugestellten Beschluss hat die Beklagte am 17.9.1999 die Berufung wie

folgt begründet: Die Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis sei zu Recht erfolgt. Schon aus ihrer Eintragung als Gemeindestraße Nr. 1 im seinerzeitigen DDR-Straßenverzeichnis ergebe sich ihre Öffentlichkeit bei Inkrafttreten des SächsStrG und damit gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG auch darüber hinaus. Hinsichtlich der dafür maßgeblichen Verhältnisse wiederholt die Beklagte die Ausführungen des Widerspruchsbescheides. Die darauf aufbauende Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis besitze lediglich deklaratorischen Charakter. Die vom Verwaltungsgericht angenommene negative Publizität bestehe nicht, schon gar nicht allein deshalb, weil das Bestandsverzeichnis nicht innerhalb der Dreijahresfrist des § 54 Abs. 2 SächsStrG fertig gestellt worden war. Aus der Nichteinhaltung dieses gesetzlichen Termins ergäben sich keine unmittelbaren negativen Rechtswirkungen, vielmehr greife dann die Regelung des § 53 Abs. 1 SächsStrG. Würde man der Ansicht des Verwaltungsgerichts folgen, existierten im Gebiet der Beklagten nur die Straßen und Wege als öffentlich, welche durch Widmung gemäß § 6 SächsStrG festgelegt worden sind. Das habe kaum im Sinne des Gesetzgebers gelegen, welcher mitnichten die Anwendung des § 53 Abs. 1 SächsStrG nach Ablauf der Frist des § 54 Abs. 2 SächsStrG ausschließe. § 54 SächsStrG setze gerade das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit voraus, die hier bezüglich der Straße „ gegeben sei. Die Beklagte beantragt,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11.2.1999 - 2 K 308/98 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, die seinerzeitige Aufnahme der Straße ' in das Straßenverzeichnis DDR werde in ihrer rechtlichen Wirkung verkannt. In diese Liste seien alle Wege und Stege aufgenommen worden, so etwa auch der , obwohl er nur 130 Meter lang und 1,50 Meter breit sei, nur zu Fuß begehbar gewesen sei und zur Zeit der Listenerstellung schon nicht mehr genutzt worden sei. Die Straße sei lediglich als Interessentenweg - wenn auch für eine Vielzahl von Nutzern - genutzt worden, für ihre Nutzung bestehe kein öffentliches Interesse und habe nicht bestanden. Ansonsten wäre es unverständlich, dass zugunsten der Tochter des Klägers und einer Frau ein Wegenutzungsrecht grundbuchrechtlich eingetragen worden sei. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1

SächsStrG lägen deshalb nicht vor. Außerdem komme der Vorschrift des § 54 Abs. 2 SächsStrG aus Gründen der Rechtssicherheit negative Publizität zu.

Dem Senat liegen zwei Hefte Akte der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz 2 K 308/98 sowie die Senatsakten 1 S 385/99 und 1 S 494/99 vor. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die mit Beschluss des Senats vom 9.8.1999 zugelassene Berufung ist zulässig. Insbesondere hat die Beklagte die Berufung rechtzeitig im Sinne des § 124a Abs. 3 VwGO nach deren Zulassung begründet. Der Zulassungsbeschluss des Senats vom 9.8.1999 ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten ausweislich des Empfangsbekentnisses am 17.8.1999 zugestellt worden. Das ergibt sich daraus, dass dieses Datum durch den Rechtsanwalt persönlich und eigenhändig für den Erhalt auf dem Empfangsbekenntnis eingetragen worden ist. Dass nach dem Posteingangsstempel der Eingang im Büro bereits am Vortag stattgefunden hat, ist unerheblich. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Entgegennahme durch den Anwalt selbst (J. Schmidt in: Eyermann, 10. Aufl., § 56 VwGO RdNr. 5 mwN). Die Erteilung des Empfangsbekenntnisses ist nämlich eine verantwortungsvolle Beurkundungstätigkeit des Anwalts selbst (vgl. Hartmann in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 51. Aufl., § 212a ZPO RdNr. 8 mwN). Der die Berufungsbegründung und -antragstellung enthaltende Schriftsatz vom 16.9.1999 ist am 17.9.1999 und damit rechtzeitig beim Oberverwaltungsgericht eingegangen.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers mit dem angegriffenen Urteil im Ergebnis zu Recht stattgegeben und darin die Eintragungsverfügung der Beklagten vom 26.2.1996 betr. Eintragung der - u.a. über das Flst.-Nr. der Gemarkung verlaufenden - Straße ' sowie den bestätigenden Widerspruchsbescheid des Landratsamtes ; vom 27.1.1998 aufgehoben. Die

genannten Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat zunächst der Ansicht, dass es sich bei der Anordnung über die Eintragung einer Straße in das Bestandsverzeichnis um einen Verwaltungsakt handelt (ebenso Nds.OVG, Urt.v. 8.3.1993, OVGE 43, 402 [403]), gegen die die Anfechtungsklage statthaft ist. Das gilt unabhängig davon, ob der Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung zukommt. Die Eintragung stellt einen feststellenden Verwaltungsakt dar, dem wegen der hieraus folgenden erhöhten Beweiswirkung unmittelbare Rechtserheblichkeit zukommt (Kopp, 6. Aufl., § 35 VwVfG RdNr. 36 mwN; vgl. auch BVerwG, Urt.v. 22.1.1971, BVerwGE 37, 103; Urt.v. 22.1.1971, ZfW 1972, 162, jeweils zur Eintragung von Rechten in das Wasserbuch).

Der Senat lässt es ebenso wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis dahin stehen, ob es sich bei der maßgeblichen Straße ' materiell um eine öffentliche Straße im Sinne des SächsStrG handelt. Denn die allein streitgegenständliche Eintragung der Straße , im Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten ist schon aus anderen Gründen rechtsfehlerhaft und deshalb aufzuheben.

Allerdings kann die Rechtsfehlerhaftigkeit entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht schon aus dem Umstand hergeleitet werden, dass die Beklagte ihr Straßenbestandsverzeichnis erst nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten des SächsStrG, d.h. nach dem 16.2.1996, angelegt hat. Auch wenn die Bestandsverzeichnisse nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG innerhalb von drei Jahren anzulegen sind, enthält das Gesetz keine Konsequenzen für eine verspätete Erstellung. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, aus Gründen der Rechtssicherheit bedürfe es der Sanktionierung in Gestalt der negativen Publizität für nicht gewidmete Straßen, entbehrt jeglicher Grundlage. Es dürften insoweit allein straßenaufsichtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Der nach § 53 Abs. 4 und 5 SächsStrG bestehende Rechtszustand für die Zeit bis zur Unanfechtbarkeit eines - noch ausstehenden - Bestandsverzeichnisses verlängert sich lediglich. Ob dies, wie der BayVGH in einem Urteil vom 30.4.1985 (BayVBl. 1985, 532) zur vergleichbaren Regelung des Art. 67 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG entschieden hat, bis zur Dauer von 30 Jahren ab Inkrafttreten des SächsStrG hinausgeschoben werden kann, mag hier dahin stehen. Auch kennt das Sächsische Straßenrecht

entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts weder eine negative Publizität in dem Sinne, dass eine Überleitung von bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen und ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienenden Straßen oder betrieblich-öffentlichen Straßen als öffentliche Straßen gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG dann - generell - ausscheidet (oder gar wieder entfällt), wenn ein Bestandsverzeichnis erst nach dem 16.2.1996 angelegt wird, selbst wenn es - wie hier - die betreffenden Straßen enthält, noch in dem besonderen Sinne, dass eine Straße, die in einem rechtzeitig erstellten Verzeichnis nicht enthalten ist, schon deshalb nicht öffentlich ist. Stattdessen ist die Eintragungsverfügung der Beklagten hier deshalb rechtsfehlerhaft, weil das mit ihr beschlossene Straßenverzeichnis entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie Anlage 5 StraBeVerzVO vom 4.1.1995 - SächsGVBl. S. 57 - weder Anfangs- noch Endpunkt des erfassten Straßenzuges „ ' eindeutig genug bezeichnet.

Das Verwaltungsgericht bezieht sich unter deren wörtlicher Wiederholung auf die Begründung in seinem Beschluss vom 26.6.1998 - 2 K 1111/98 -, die der Senat bereits seinerzeit als fehlerhaft bezeichnet hat (vgl. Beschl. v. 5.10.1998, SächsVBl. 1999, 83), und nimmt mit keinem Wort dazu Stellung, dass ein rechtserheblich abweichender Sachverhalt vorliegt. Es führt im Gegenteil zu Unrecht aus, seine seinerzeitige Rechtsprechung lasse sich uneingeschränkt auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragen, weil in allen entscheidungserheblichen Fragen derselbe Geschehensablauf zugrunde liege (so Seite 8 der Entscheidungsgründe). Das trifft gerade nicht zu: Während dem Verfahren 2 K 1111/98 ein bereits am 1.7.1995 aufgestelltes Straßenbestandsverzeichnis zugrunde gelegen hatte, das lediglich die damals maßgebliche Wegeanlage nicht enthielt, geht es hier um ein Bestandsverzeichnis, das erst nach Ablauf der am 16.2.1996 endenden Dreijahresfrist erstellt worden ist und zudem die in Frage stehende Straße gerade enthält. Mag im erst genannten Fall noch eher an eine - vom Senat indessen auch verneinte - negative Publizität gedacht werden können, weil immerhin noch die Möglichkeit besteht, aus der Nichtaufnahme einer bestimmten Straße in das ansonsten die als öffentlich angesehenen Wege enthaltende Verzeichnis einen konkreten Zuordnungswillen der Straßenbaubehörde abzuleiten, scheidet dies von vorneherein aus, wenn die Gemeinde einen bestimmten Straßenzug als Ortsstraße in ihr Straßenverzeichnis aufnimmt und dieses als solches nur nicht in der von § 54 Abs. 2 SächsStrG normierten Dreijahresfrist aufstellt. Gerade die Regelung des Art. 67 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG („Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Absatz 1 eingetragen oder nach Absatz 3 nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße"), die im Gegensatz zu der ansonsten

für die Bestimmung des § 54 SächsStrG ersichtlich zum Vorbild genommenen Vorschrift des Art. 67 BayStrWG im Sächsischen Straßenrecht nicht aufgenommen ist (sog. beredtes Schweigen des Gesetzgebers; vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 14.8.1998 - 1 S 418/98 -) und vom Verwaltungsgericht dennoch entsprechend herangezogen wird, legt die Annahme nahe, die darin ausdrücklich normierte negative Publizität setze ein wirksames Bestandsverzeichnis gerade voraus. Und nur wenn das - rechtsgültige - Bestandsverzeichnis eine bestimmte Straße nicht enthält, soll sie nach Bayerischem Recht deshalb als nicht öffentlich gelten. Ist es dagegen so, dass ein Bestandsverzeichnis überhaupt nicht besteht, kann daraus jedenfalls nicht in gleicher Weise hergeleitet werden, deshalb müssten sämtliche vorhandenen Straßen auch nicht öffentlich sein. Eine Verweisung auf die Rechtslage in Bayern scheidet davon unabhängig aber auch deshalb aus, weil die negative Publizität eines Straßenbestandsverzeichnisses dem Sächsischen Straßenrecht fremd ist. Es kennt lediglich die positive Publizität (vgl. § 54 Abs. 3 SächsStrG). Erst recht nichts Anderes kann in dem Fall gelten, dass ein Bestandsverzeichnis - unter Einbeziehung der in Frage stehenden Wegeanlage - zwar angelegt worden ist, diese Anlegung jedoch nur verspätet erfolgt ist. In einem solchen Fall fehlt jeder Anlass für die vom Verwaltungsgericht angenommene negative Publizität des - nach Ansicht des Verwaltungsgerichts gerade nicht wirksam zustande gekommenen - Bestandsverzeichnisses.

Die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung würde - worauf die Beklagte zu Recht hinweist - zu der nur schwer verständlichen Konsequenz führen, dass infolge verspäteter Anlegung des Bestandsverzeichnisses im Gebiet der betreffenden Gemeinde überhaupt keine öffentlichen Straßen vorhanden wären, zumindest aber soweit es um übergeleitete Straßen geht. Dies könnte auch nachträglich - abgesehen von einer dann notwendigen erstmaligen Widmung für bereits seit Längerem bestehende und öffentlicher Nutzung dienende Wegeanlagen - auch nicht mehr korrigiert werden, weil die Dreijahresfrist dann erst recht überschritten würde.

Das Verwaltungsgericht verkennt die Bedeutung eines Straßenbestandsverzeichnisses, wenn es ihm generell konstitutive Wirkung beimisst. Für die Eintragung eines Weges oder einer Straße in das Bestandsverzeichnis wird vorausgesetzt, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, denn das Straßengesetz gilt nur für die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen (vgl. § 1 Satz 1 SächsStrG; ebenso Schorlemmer, LKV 1996, 90 [91]). Deshalb besitzt ein Straßenbestandsverzeichnis, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 5.10.1998 (aaO)

ausgeführt hat, lediglich deklaratorische Wirkung (ebenso Dossmann, Sachsenlandkurier 1999, 56 und 58; differenzierend: Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., S. 284 RdNr. 7). Das muss schon deshalb gelten, weil das Gesetz - abgesehen von der Grundsatznorm des § 1 Satz 1 SächsStrG - keine materiellen Vorschriften dazu enthält, welche Voraussetzungen für die Eintragung einer Straße in das Straßen- und Bestandsverzeichnis erforderlich sind. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sowie seinem Regelungszusammenhang kann kein Zweifel bestehen, dass Eintragungen die materielle Eigenschaft der eingetragenen Straße als öffentlich voraussetzen und das Verzeichnis diese, und zwar mit ihrer jeweiligen Einstufung gemäß § 3 SächsStrG, nur wiedergeben kann. Dies ergibt einen bloß deklaratorischen Charakter.

Umgekehrt besitzen Straßen den Charakter als öffentlich auch dann, wenn sie nicht in einem Bestandsverzeichnis eingetragen sind. Es genügt vielmehr, wenn sie als Bundesstraßen nach § 1 Abs. 1 bis 3 FStrG oder als sonstige Straßen nach § 2 Abs. 1 SächsStrG dem Verkehr gewidmet sind. Rechtlich gleich gestellt sind diejenigen Straßen und Wege, die bei Inkrafttreten des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich galten (ebenso Sauthoff, LKV 1998, 472). Dass außerdem eine - zudem fristgemäße - Eintragung in einem Straßenbestandsverzeichnis für die Bejahung ihrer Öffentlichkeit erforderlich wäre, ist nirgends normiert und wird auch von niemandem gefordert. Eine allgemeine negative Publizität für den Fall, dass eine - gewidmete oder als öffentlich geltende - Straße in einem Bestandsverzeichnis nicht enthalten oder gar ein sie umfassendes Bestandsverzeichnis nicht fristgemäß angelegt worden ist, kommt daher nicht in Betracht.

Lediglich soweit § 54 Abs. 3 SächsStrG darüber hinaus bestimmt, dass bei unanfechtbarer Eintragung die nach § 6 Abs. 2 (richtig: Abs. 3) SächsStrG erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt gilt, stellt dies eine gesetzliche Fiktion dar, die in dem besonderen Fall, dass zugleich in Wirklichkeit die materiellen Voraussetzungen für die Annahme einer öffentlichen Straße nicht vorliegen, zugleich konstitutive Wirkung zu entfalten geeignet ist (ebenso Dossmann, aaO. sowie Ronellenfitsch, in: Bartlsperger/Blümel/Schroeter (Hrsg.), Ein Vierteljahrhundert Straßengesetzgebung, S. 591 [597 f.]). Diese Rechtsfolge trifft den Rechtsinhaber indessen nicht automatisch, vielmehr nur deshalb, weil er die Verteidigung seiner Rechte unterlassen und die Widmungsfuktion in Kauf genommen hat. Das Verwaltungsgericht geht fehl, wenn es darin eine Betroffenheit im Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG erkennt. Ein Eigentumsübergang findet mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis

ohnehin nicht statt. Da der Grundstücksbetroffene die Eintragungsverfügung mit der Begründung anfechten kann, die Überleitungsvoraussetzungen des § 53 Abs. 1 SächsStrG lägen nicht vor, hat er es in der Hand, über die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes hinaus gehende Inanspruchnahmen zu verhindern. Und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG muss der Träger der Straßenbaulast das für die Straße in Anspruch genommene (Teil-) Grundstück auf Antrag des Eigentümers erwerben. Ein automatischer Eigentumsübergang erfolgt deshalb mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis nicht. Im Übrigen sind zum Rechtsverlust führende Verschweigungen oder Präklusionen dem geltenden Recht auch in anderen Bereichen nicht fremd. Verwiesen sei beispielhaft auf § 76 Abs. 1 FlurbG, § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 19 Abs. 3 Satz 5 und § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 13 Abs. 4 Satz 1 SächsDSchG. Die genannten Beispiele können als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dahin gehend angesehen werden, dass gesetzliche Verschweigungsfristen unbedenklich sind. Im hier in Rede stehenden Straßenrecht soll die Allgemeinheit im Vertrauen auf die durch die fingierte Widmung herbeigeführte Rechtslage geschützt werden, wenn der Betroffene zuvor ausreichend Gelegenheit gehabt hat, seine Belange geltend zu machen, davon aber keinen Gebrauch gemacht hat. Die Verschweigung begegnet bezüglich der Widmungsfiktion keinen enteignungsrechtlichen Bedenken (ebenso Zeitler, aaO, Art. 13 RdNr. 5 und 67 RdNr. 26 sowie Begründung des Regierungsentwurfs zu § 54 Abs. 3 SächsStrG, LT-Drucks. 1/2057 S. 30).

Das Verwaltungsgericht irrt ferner, wenn es meint, bei Nichtsanktionierung nicht fristgemäßer Anlegung des Bestandsverzeichnisses, bliebe es der Verwaltung vorbehalten,

> „... auch noch nach vielen Jahren von den eindeutig als Übergangsvorschriften bezeichneten Vorschriften der §§ 53, 54 SächsStrG Gebrauch zu machen und Straßen unter Umgehung der Widmungsvorschrift des § 6 SächsStrG, die weitgehend der Bedeutungslosigkeit anheimfallen würde, mit konstitutiver Wirkung in das Straßen- und Bestandsverzeichnis aufzunehmen...".

Wie bereits dargelegt, kommt der Aufnahme einer Straße in das Straßen- und Bestandsverzeichnis als solcher gerade keine konstitutive Wirkung zu. Vielmehr muss die Straße zugleich in materieller Hinsicht den Charakter der Öffentlichkeit besitzen, sei es dass sie dem Verkehr gewidmet wurde oder dass sie als öffentlich gilt. Ist Letzteres der Fall, tritt aber zu Lasten des privaten Grundeigentümers auch kein Rechtsverlust ein. Denn die Straße muss ja bereits bei Inkrafttreten des SächsStrG ausschließlich - und vom Grundstückseigentümer unbehindert - der öffentlichen Nutzung gedient bzw. als betrieblich-öffentliche Straße jedenfalls neben dem

überwiegenden Interesse eines anderen Rechtsträgers oder Eigentümers daneben auch der öffentlichen Nutzung gedient haben, um gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG auch ohne Widmung als öffentlich gelten zu können. Damit bleibt das auch zuvor nur "nackt" gegebene Eigentum (so Zeitler in: Zeitler/Sieder, Art. 67 BayStrWG RdNr. 26) ungeschmälert erhalten. Eine erstmalige Beschränkung der Eigentümerposition tritt nicht ein. Art. 14 GG ist darüber hinaus - wie bereits dargelegt - auch deshalb nicht berührt, weil den Betroffenen voller Rechtsschutz gewährleistet ist, sich gegen eine etwa zu Unrecht erfolgte Aufnahme in das Bestandsverzeichnis zu wehren und damit die nur bei Untätigkeit eintretende gesetzliche Fiktion zu verhindern. Die vom Verwaltungsgericht befürchtete Eigentumsbeschränkung wäre umgekehrt bei der vom Verwaltungsgericht angenommenen generell konstitutiven Wirkung der Eintragung im Bestandsverzeichnis möglich. Stattdessen erlangt die Straße die Öffentlichkeit aber nach Sächsischem Straßenrecht nicht erst mit einem irgendwie gearteten förmlichen Akt, etwa der Aufnahme in das Bestandsverzeichnis, „noch nach vielen Jahren", sondern bereits Kraft der Übergangsregelung des § 53 Abs. 1 SächsStrG mit dem Zeitpunkt des 16.2.1993, welche bereits vorhandene tatsächliche Beschränkungen lediglich fortschreibt.

Die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung würde auch zu der dem gesamten Gesetzeszusammenhang widersprechenden Konsequenz führen, dass Straßen, die seit dem 16.2.1993 als öffentlich gelten, diese Eigenschaft wieder verlören, wenn nicht fristgemäß - oder auch nur rechtsfehlerhaft - ein Bestandsverzeichnis angelegt wird, in welchem sie auch aufgeführt sind. Der Rechtscharakter als öffentliche Straße kann aber hinsichtlich einer gewidmeten Straße nur durch Einziehung wieder beseitigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Grundsätzlich nichts Abweichendes hat für solche Straßen zu gelten, die ihre Öffentlichkeit aus keinem Widmungsakt, sondern der eingetretenen gesetzlichen Fiktion dieser Rechtsqualität herleiten. Es kann deshalb keine Rede davon sein, die Widmungsfiktion des § 53 SächsStrG sei nur vorübergehend und bis zum 16.2.1996 begrenzt. Vielmehr wirkt die einmal eingetretene Fiktion zeitlich ebenso unbegrenzt fort, wie das in anderen Landesrechten etwa für das Rechtsinstitut der „Rechtsvermutung Kraft unvordenklicher Verjährung" gilt. Zutreffend heißt es deshalb auch in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 53 Abs. 1 SächsStrG (LT-Drucks. 1/2057 S. 29) ohne jede Einschränkung - insbesondere ohne Bezugnahme auf eine als erforderlich angesehene zusätzliche Eintragung in einem Straßenbestandsverzeichnis -:

„Die vorhandenen Straßen ..., die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten, sind nunmehr öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes".

Lediglich die - nachrangige - Klassifizierung im Einzelnen gemäß § 53 Abs. 4 bis 6 SächsStrG soll vorläufigen Charakter besitzen.

Rechtsfehler bezüglich der allein streitgegenständlichen Eintragungsanordnung bestehen allerdings in anderer Hinsicht: So verlangen sowohl § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 StraBeVerz-VO als auch dessen Anlage 5 ausdrücklich die knappe, aber eindeutige Angabe des Anfangs- und Endpunktes des erfassten Straßenzuges. Als Bezeichnung sind die Orte zu wählen, die der Straßenzug verbindet. Das ist hier weder mit , (Wohnhaus " und noch weniger mit " linksseitig Anfang Wohngebäude)" geschehen.

Hinsichtlich des Anfangspunktes leidet die Eintragung schon deshalb an einem wesentlichen Fehler, weil das bezeichnete Haus „ " das mit dem Sägewerksgebäude verbundene Wohnhaus des Klägers ist. Dieses ist deutlich zurückgesetzt und wurde nach den Angaben der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mit dem auf dem Flst.-Nr. befindlichen Wohnhaus , ' verwechselt. Es kommt unabhängig davon hinzu, dass auch letztgenanntes Haus für sich keine zuverlässige Feststellung des Beginns der im Streit stehenden Straße ermöglicht. Dieses Gebäude erstreckt sich entlang eines Teils der nordwestlichen Straßenseite, ohne dass bestimmt ist, welche Hausecke oder sonstiger markanter Punkt am Haus, der zudem durch Benennung eines weiteren Punktes auf der anderen Straßenseite erst eine einen Straßenanfang bildende Linie benennen kann, maßgebend sein soll. Nach Lage der Dinge stellt stattdessen der , von dem die Straße abzweigt, den Anfangspunkt des maßgeblichen Straßenzuges dar. Der ist jedoch im Bestandsverzeichnis nicht angegeben.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des verwendeten Endpunktes , (linksseitig Anfang Wohngebäude)". Abgesehen davon, dass Personen niemals einen fixierten Endpunkt von Straßenzügen abgeben können, ergibt die Kartenlage, dass das anscheinend gemeinte und im Eigentum von Frau stehende Gebäude auf dem Flst.-Nr. ' nit der Hausnummer ebenfalls seitlich zu der Wegeanlage steht. Deshalb hätte es gleichfalls der Angabe eines bestimmten markanten Punktes dieses Hauses bedurft. Es kommt hinzu, dass

das zu diesem Haus gehörende Flst.-Nr. im Bestandsverzeichnis gar nicht aufgenommen ist. Das wäre zumindest erforderlich gewesen, wenn die Straße an einem inmitten liegenden Gebäude enden soll. Wenn aber, wie die Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung auch einmal erklärt haben, die Straße bereits an der Grenze zwischen den Flsten.-Nrn. und enden soll, wäre dies dementsprechend einzutragen gewesen.

Mit diesen unzureichenden Bezeichnungen von Anfangs- und Endpunkt steht die Eintragung in Widerspruch zu zwingendem Recht. Das gilt im Übrigen auch hinsichtlich der fehlenden Benennung des auch von der Straße zu Teilen in Anspruch genommenen Flst.-Nr. .. Hierzu hat Bauamtsleiter in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben, die Westgrenze dieses Grundstücks verlaufe in der Mitte der Straße ;". Das bedeutet, dass das genannte Flurstück ebenfalls - teilweise - in Anspruch genommen wird und gemäß Anlage 5 StraBeVerzVO zu benennen war. Ob letzteres Unterlassen den Kläger in seinen Rechten verletzt, kann hier offen bleiben. Jedenfalls wird der Kläger aber durch die unzureichende Angabe sowohl von Anfangs- (dieser zudem gerade auf seinem in Anspruch genommenen Flurstück) als auch Endpunkt eines als öffentlich eingetragenen und über sein Grundstück führenden Straßenzuges in seinen Rechten verletzt. Denn ein Straßenzug erlangt seine Identität naturgemäß gerade auch mit seinem Anfang und Ende. Sind diese rechtsfehlerhaft bezeichnet worden, wirkt sich das auf die Eintragung insgesamt aus.

Die Berufung der Beklagten war nicht lediglich zurückzuweisen. Vielmehr war das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass die Beschränkung des Aufhebungsausspruchs auf das Grundstück der Gemarkung Flst.-Nr. wegfällt.

Die angegriffene Eintragung der Straße ,. ' im Bestandsverzeichnis der Beklagten enthält hinsichtlich der von der Straße jeweils erfassten Einzelgrundstücke keine abtrennbaren (Teil-) Regelungen. Das würde nicht nur voraussetzen, dass die Wegeanlage rein tatsächlich in räumlicher Hinsicht aufgeteilt werden kann. Sie müsste darüber hinaus auch in dem Sinne rechtlich teilbar sein, dass sie auch ohne den abgetrennten, vom Rechtsmangel erfassten Regelungsteil eine selbständige und rechtmäßige sowie von der Behörde auch so gewollte Regelung zum Inhalt hat (vgl. BVerwG, Beschl.v. 7.12.1988, NVwZ-RR 1989, 241 f. hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses für eine Mülldeponie). Das ist bei der Eintragung der hier maßgeblichen Wegeanlage nicht der Fall. Sie unterliegt im Hinblick auf die hier maßgebliche

Eigenschaft ihrer Öffentlichkeit einer einheitlichen Beurteilung. Insbesondere bleibt eine unvollständige und von der Beklagten zweifelsohne so auch nicht gewollte Situation, wenn Anfang und Ende der Straße unwirksam bezeichnet sind. Die vom Urteilsausspruch des Verwaltungsgerichts nicht erfassten und alle übrigen als das Flst.-Nr. betreffenden anschließenden Teile der Straße hängen dann gewissermaßen in der Luft und können über eine fehlende öffentliche Verbindung zum übrigen Straßennetz nicht ihrerseits als öffentlich gelten. Alle Teile bilden ausweislich des zum Bestandsverzeichnis gehörenden Übersichtsplans eine einzige und einheitliche Wegeanlage, die bei Herausnahme nur eines notwendigen Einzelgrundstücks einen ungeregelten Torso zurück lässt.

In diesem besonderen Fall stellt die Änderung des verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsausspruchs durch das Oberverwaltungsgericht auch keine dem Verbot der reformatio in peius widersprechende Änderung der angefochtenen Entscheidung zum Nachteil der Beklagten als Rechtsmittelklägerin dar. Zwar ist eine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils durch den Berufungsantrag begrenzt (§ 129 VwGO). Daraus ist - als Nebeneffekt - herzuleiten, dass eine Verböserung zu Lasten des Berufungsklägers unzulässig ist, sofern kein selbständiges oder Anschlussrechtsmittel des Berufungsgegners eingelegt wurde. Das trifft jedoch nur bei teilbarem Streitgegenstand in dem Sinne uneingeschränkt zu, dass bereits rechtskräftig verbeschiedene Teile des ursprünglichen Klagebegehrens vom Berufungsgericht nicht mehr einbezogen werden dürfen. Sie fallen beim Berufungsgericht nicht mehr an. Anderes gilt dann, wenn das Verwaltungsgericht in unzulässiger Weise nur über einen nicht trennbaren Teil des Klagebegehrens entschieden hat, über den in Wahrheit notwendigerweise einheitlich entschieden werden musste (vgl. BVerwG, Urt.v. 28.2.1985, Buchholz 310 § 137 Nr. 126; Kopp/Schenke, 11. Aufl., § 128 VwGO RdNr. 3; Happ in: Eyermann, 10. Aufl., § 128 VwGO RdNr. 7). Dann ist es dem Berufungsgericht nicht verwehrt, vollständig über das notwendigerweise einheitliche Klagebegehren zu entscheiden und gegebenenfalls auch die insoweit nicht angegriffene verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu ändern.

Die Voraussetzungen eines nicht trennbaren einheitlichen Klagebehrens liegen - wie dargelegt bezüglich des Straßenzuges - vor. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Verwaltungsgericht von einem auf das Flst.-Nr. beschränkten Klageantrag ausgegangen ist. Einen solchen Antrag hat der Kläger, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht weder erschienen noch vertreten war, schon nicht gestellt. Vielmehr hat er sich in seinen

Schriftsätzen gegen die die Straße , ' insgesamt erfassende Eintragung gewandt (vgl. in der Klageschrift vom 26.2.1998 angekündigter Klageantrag [VG AS. 15]; jeweils zweiter Absatz auf Seite 1 und 2 sowie vorletzter Absatz auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 14.10.1998 [VG AS. 123 und 125]). Das Verwaltungsgericht hat den auf das Flst.-Nr. beschränkten Antrag nur seinerseits als sachdienlich angesehen, ohne den Kläger hiermit von seinem einheitlichen Klagebegehren ausschließen zu können.

Der Senat merkt lediglich ergänzend an, dass ausdrückliche Angaben über die Breite der Straße rechtlich nicht gefordert sind, sofern nur aus sonstigen Umständen genügend bestimmt feststeht (hier Bitumendecke), welche Fläche erfasst ist (Beschluss des Senats v. 5.8.1999 - 1 S 311/99 - ; Nds.OVG, Urt.v. 8.3.1993, aaO, S. 406).

Ob die Rechtswidrigkeit der Eintragung der Straße ' in das Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten darüber hinaus auch daraus herzuleiten ist, dass es sich bei dem Straßenzug „ ;" materiell um keine übergeleitete öffentliche Straße handelt, kann offen bleiben. Das gilt auch deshalb, weil ein auf die Feststellung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit gerichteter zusätzlicher Klageantrag nicht gestellt worden ist und im Berufungsverfahren im Hinblick auf § 129 VwGO zulässigerweise nicht mehr hätte gestellt werden können. Lediglich so viel sei angemerkt:

Die im Widerspruchsbescheid angenommene Eigenschaft einer betrieblich-öffentlichen Straße nach seinerzeitigem DDR-Recht erscheint deshalb nicht unbedenklich, weil hierfür lediglich bis in die Zeit 1990 bzw. 1991/92 hinein, aber nicht bis zum 16.2.1993 betriebene Arbeitsstätten (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) mit insgesamt 55 Beschäftigten herangezogen werden. Dabei ist auch mit keinem Wort erwähnt, dass die Straße bezüglich dieser Betriebe zur „Warenanlieferung ... oder Abtransport von Leergut" (vgl. § 1 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Ersten Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22.8.1974; GBl.-DDR 1974 S. 522) gedient haben soll. Vielmehr wird lediglich auf den durch die Beschäftigten bzw. später durch Wohnbebauung verstärkten Zugangsverkehr verwiesen. Dies legt eher die Annahme eines nicht zu öffentlicher, d.h. allgemeiner Nutzung dienenden Anliegerverkehrs in Form eines Interessentenweges nahe. Dem würde es auch entsprechen, dass noch durch Vertrag vom 20.1.1986 ein privatrechtliches Wegerecht zugunsten der Eigentümer der Flste.Nrn. und bestellt und in der Folge im Grundbuch für das Flst.-Nr. . eingetragen

worden ist. Dessen hätte es bei einer bereits bestehenden öffentlichen Nutzung nicht bedurft. Der Umstand, dass die Gemeinde in den Jahren 1975 bis 1978 eine Bitumendecke aufgebracht haben soll, wird möglicherweise durch den Umstand relativiert, dass dies unter finanzieller Beteiligung der ansässigen Betriebe geschehen sein soll. Schließlich besitzt das undatierte "Straßenverzeichnis der kommunalen Straßen, Wege und Plätze der örtlichen Organe des Staates der DDR" für sich keine durchschlagende Beweiskraft. Es kann nur vermutet werden, dass die dort genannte ' die hier maßgebliche Straße , ' sein soll; letztere Zuordnung ist dort nur handschriftlich erfolgt, und die Längenbezeichnung weicht um 32 Meter von der Eintragung im hier angegriffenen Straßenbestandsverzeichnis ab. In welchem Zusammenhang unter dem 18.7.1990 die „Übersicht Einzeldatei Ort - Fahrbahnen", in welcher eine Straße , - mit einer Länge von wiederum 407 m - enthalten ist, erstellt worden ist, wäre gegebenenfalls auch zu klären.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Dr. Sattler Dahlke-Piel Ebner

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 10.000 DM festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler Dahlke-Piel Ebner